

*Liebe Pädagoginnen und Pädagogen,
liebe Bildungsakteure des Landkreises Uckermark,*

wer über eine gute Bildung verfügt, hat bessere Chancen im Leben. Damit alle Schüler des Landkreises Uckermark gute Chancen haben, sollen sie die Bildungsmöglichkeiten bestens nutzen können.

Dieses Informationsmaterial möchte über Möglichkeiten der Unterstützung für Schüler und Lehrer durch das Staatliche Schulamt und die Kreisverwaltung auf dem Weg zu guten Bildungschancen informieren. Als Handreichung für die Schüler und Eltern soll der beigefügte Flyer dienen, der jedoch nur einen Teil der Informationen beinhalten kann.

Ihr Henryk Wichmann

Ist diese Übersicht nicht vollständig oder nicht mehr aktuell? Dann informieren Sie bitte gern die Kreisverwaltung unter 03984/70-2180 oder unter kreisentwicklung@uckermark.de.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

1. Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)
2. Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle (SpFB)
3. Schülerbeförderung des Landkreises Uckermark
4. Sozialarbeit an Schulen
5. Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben und Rechnen
6. Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark
7. Lernmittelverordnung (LernMV) des Landes Brandenburg
8. Sozialfonds für Schüler an den Schulen
9. Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAfög)
10. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)
11. Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung
12. Bildung und Teilhabe – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch
 - 12.1 Schulbedarf
 - 12.2 Schülerbeförderung
 - 12.3 Lernförderung
 - 12.4 Mittagsverpflegung
 - 12.5 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben
 - 12.6 Eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten
13. Unterstützung für Schüler mit Behinderung

1. Staatliches Schulamt Frankfurt (Oder)

Als untere Schulaufsicht (Rechtsaufsicht) ist das staatliche Schulamt die Fach- und Dienstaufsicht über die Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft.

Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) – u.a. zuständig für die Schulen im Landkreis Uckermark - sorgt für die Ausstattung der Schulen mit Lehrerstellen und den Einsatz entsprechender Lehrkräfte. Der Leiter ist Dienstvorgesetzter der Lehrkräfte, der Schulleiter und des sonstigen pädagogischen Personals.

Die Schulräte im staatlichen Schulamt führen die Fachaufsicht über die Grundschulen, Förderschulen, Gesamtschulen, Gymnasien, Oberschulen, Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, beruflichen Schulen sowie über die Schulen in freier Trägerschaft. Sie beraten die Schulen in pädagogischen und organisatorischen Fragen.

Schulräte:

Grund- und Förderschulen	Herr Klatt	☎0335/5210-474
Grund- und Förderschulen	Frau Krauß	☎0335/5210-416
Weiterführende allgemeinbildende Schulen	Frau Schulz	☎0335/5210-439
Berufliche Schulen, Zweiter Bildungsweg	Herr Schalitz	☎0335/5210-440
Arbeits- und Gesundheitsschutz	Herr Falk	☎0335/5210-485

Im Staatlichen Schulamt Frankfurt (Oder) stehen jeweils ein Schulpsychologe in Prenzlau und Angermünde zur Verfügung.

Die Schulpsychologie unterstützt und berät Einzelne und Gruppen:

- die Schule als System und Institution des Lernens, Lehrens und Erziehens
- Lehrerkollegien und Schulklassen
- Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulaufsicht.

Die Schulpsychologie unterstützt bei Fragen, die sich aus dem Lehren und Lernen in der Schule ergeben

- Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensproblemen von Schülern
- Förderung individueller Begabungen
- Entwicklung von Förderplänen und Fördermaßnahmen
- Bewältigung von Krisen
- Weiterentwicklung der Professionalität und Persönlichkeit der Lehrkräfte
- Schulentwicklung und Organisationsberatung
- Stärkung der Selbst-Kompetenz, der Sozial-Kompetenz und der Methoden-Kompetenz von Lehrenden und Lernenden

Die Schulpsychologie unterstützt im schulischen Kontext die

- Information und Beratung der Öffentlichkeit und der Politik zu Fragen der Erziehung, Bildung und Schulentwicklung im schulischen Kontext
- Entwicklung von präventiven Maßnahmen in Schulen
- Maßnahmen zur Fortbildung und zum Erhalt der Gesundheit von Lehrkräften.

Schulpsychologen

Prenzlau	Herr Rzepka	☎ 03984/832 055
Angermünde	Frau Schneider	☎ 03331/296 698

2. Sonderpädagogische Förder- und Beratungsstelle (SpFB)

Die SpFB des Landkreises Uckermark hat eine Hauptstelle und eine Nebenstelle. Sie unterstützt durch die:

- Beratung der Eltern und Kinder beim Übergang von der Kindertagesstätte in die Schule
- Beratung in sonderpädagogischen Fragen für den schulischen Bereich
- Durchführung des Feststellungsverfahrens für den sonderpädagogischen Förderbedarf
- Beratung zu Möglichkeiten von außerunterrichtlichen Hilfen anderer Träger
- Zusammenarbeit mit regionalen Frühförder- und Beratungsstellen, dem Gesundheitsamt, den Kindertagesstätten sowie mit den Schulpsychologen.

Ansprechpartner

Koordinierende Lehrkraft in Prenzlau
Nebenstelle Schwedt

Frau Holbe
Frau Krüger

☎ 03984/808 955
☎ 03332/835 320

3. Schülerbeförderung des Landkreises Uckermark

Die Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Schülerbeförderungssatzung – SchbefS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 2014 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 21/2014 vom 18. Dezember 2014) zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Satzung für die Schülerbeförderung im Landkreis Uckermark (Erste Änderungssatzung der Schülerbeförderungssatzung-SchbefS) gemäß der Bekanntmachung vom 27. März 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Uckermark Nr. 05/2017) **regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern, die im Gebiet des Landkreises Uckermark ihre Wohnung haben und Schulen in öffentlicher Trägerschaft bzw. Ersatzschulen besuchen.**

Danach besteht eine Beförderungs- und Erstattungspflicht insbesondere

- für Schüler der Primarstufe (Jahrgangsstufe 1 – 6) zur zuständigen Grundschule gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG,
- beim Besuch von Schulen, für die kein Schulbezirk gem. § 106 Abs. 1 BbgSchulG festgelegt ist, zur nächsterreichbaren Schule der gewählten Schulform oder mit besonderer Prägung (z.B. Spezialschule),
- für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu der nächsterreichbaren Schule, an der eine angemessene Ausstattung für den gemeinsamen Unterricht vorhanden ist oder zur nächsterreichbaren Förderschule oder –klasse des der Behinderung entsprechenden Förderschultyps,
- für Schüler in einer schulischen beruflichen Ausbildung, die bei Beginn der Ausbildung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und sich in einem Bildungsgang der Berufsschule, Berufsfachschule oder Fachoberschule befinden, zu der nächsterreichbaren Schule in den Landkreisen Uckermark bzw. Barnim und wenn es sich um die erste begonnene berufliche Ausbildung handelt.

Schülerspezialverkehr

Ist ein Schüler aufgrund der körperlichen, geistigen, emotionalen oder sozialen Entwicklung nicht in der Lage, auf dem Weg zur Schule und zurück den Bus oder die

Bahn zu nutzen, dann kann die Beförderung mit dem Schülerspezialverkehr eine Alternative sein. Hier kann der Beförderungs- und Erstattungsanspruch auch bei einem Schulweg von weniger als in den in der Satzung genannten Entfernungskilometern von zwei, vier bzw. acht Kilometer gegeben sein, wobei der Landkreis Uckermark über die Art und das Beförderungsunternehmen entscheidet. Ein Anspruch auf ein spezielles Beförderungsunternehmen besteht nicht.

Die Teilnahme an der Schülerbeförderung erfolgt durch Antrag beim Träger der Schülerbeförderung, d.h. beim Landkreis Uckermark im Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt.

Weitere Einzelheiten sind der Schülerbeförderungssatzung zu entnehmen.

Ansprechpartner

Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

03984 / 70 – 1840, 2240

4. Sozialarbeit an Schulen

Dies ist ein Angebot der Jugendhilfe nach §§ 11, 13 SGB VIII an Schulen. Hier arbeiten sozialpädagogische Fachkräfte mit der Schulleitung und den Lehrkräften, Erziehungsberechtigten und Kooperationspartnern zusammen, um junge Menschen in ihrer individuellen, sozialen und schulischen Entwicklung zu fördern, so dass Bildungsbenachteiligungen vermieden oder abgebaut werden können.

Angebote der Sozialarbeit richten sich grundsätzlich an alle Schüler in allen Schulformen, wobei insbesondere Schüler mit Benachteiligungen und Beeinträchtigungen berücksichtigt werden. Sie kann z.B. helfen bei Mobbing, Drogen oder Gewalt.

Folgende Formen der Sozialarbeit an Schulen werden angeboten:

- sozialpädagogische Gruppenarbeit,
- offene Treffpunktarbeit und auch
- individuelle sozialpädagogische Beratung.

Die Sozialarbeit an Schulen verfügt durch ihren eigenständigen Auftrag über andere Zugänge zu den Schülern. Zum einen stellt sie Kontakte zwischen der Schule und dem örtlichen System der Jugendhilfe (örtliches Jugendamt, freie Träger etc.) her. Zum anderen entwickelt bzw. fördert sie Beziehungen zu Institutionen wie Vereinen und Verbänden, Betrieben, Kirchen, Jobcenter, Agentur für Arbeit etc. im Umfeld der Schule. Im Interesse der Schüler trägt die Sozialarbeit an Schulen demzufolge zu einer Vernetzung bestehender Angebote und Dienste bei. Somit ist sie auch eine Form der Kooperation und Vernetzung im sozialräumlichen Umfeld der Schule.

Übersicht der Angebote „Sozialarbeit an Schulen“ (03.06.2019)

Schule	Träger	Schulträger
Ehm Welk Oberschule Angermünde	ABW e. V.	Landkreis Uckermark
Oberschule „Dreiklang“ Schwedt	EJF gAG	Landkreis Uckermark
Gesamtschule „Talsand“ Schwedt	EJF gAG	Landkreis Uckermark
Schule „Am Schloßpark“ Schwedt	EJF gAG	Landkreis Uckermark
Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ Vierraden	EJF gAG	EJF gAG
Oberschule „Philipp Hackert“ Prenzlau	ABW e. V.	Landkreis Uckermark

Schule „Max Lindow“ Prenzlau	AWO KJH GmbH	Landkreis Uckermark
Schule „C. F. Grabow“ Prenzlau	ABW e. V.	Stadt Prenzlau
Oberschule Templin	ABW e. V.	Landkreis Uckermark
Schule „W. Gabbert“ Templin	ABW e. V.	Landkreis Uckermark
Grundschule Gartz/Oder	EJF gAG	Gemeinde Gartz/Oder
Grundschule „B. Brecht“ Schwedt	EJF gAG	Stadt Schwedt
Grundschule „A. Lindgren“ Schwedt	EJF gAG	Stadt Schwedt
Grundschule „Am Waldrand“ Schwedt	EJF gAG	Stadt Schwedt
Grundschule „E. Kästner“ Schwedt	EJF gAG	Stadt Schwedt
Grundschule „J. W. v. Goethe“ Templin	ABW e. V.	Stadt Templin
Grundschule „Egelpfuhl“ Templin	ABW e. V.	Stadt Templin
Pannwitz-Grundschule Lychen	ABW e. V.	Stadt Lychen
Grundschule A. Becker Prenzlau	Stadt Prenzlau ab 01.09. Landkreis	Stadt Prenzlau
Diesterweg Grundschule Prenzlau	Stadt Prenzlau	Stadt Prenzlau
Grundschule „Pestalozzi“ Prenzlau	Stadt Prenzlau	Stadt Prenzlau
Grundschule „G. Bruhn“ Angermünde	ABW e. V.	Stadt Angermünde
Grundschule „Puschkin“ Angermünde	ABW e. V.	Stadt Angermünde
ab 01.09.2019		
Puschkin-Grundschule Boitzenburg	Landkreis Uckermark	Gemeinde Boitzenburg
Grundschule Gerswalde	Landkreis Uckermark	Gemeinde Gerswalde
Grundschule Milmersdorf	Landkreis Uckermark	Gemeinde Milmersdorf
Oberstufenzentrum Uckermark Abt. 1, 2	Landkreis Uckermark	Landkreis Uckermark
Waldhofschule Templin	Landkreis Uckermark	Stephanus gGmbH
Gauß-Gymnasium Schwedt	Landkreis Uckermark	Landkreis Uckermark
Ev. Schulzentrum „Tabaluga“ Vierraden	Landkreis Uckermark	EJF gAG
Gesamtschule „Talsand“ Schwedt	Landkreis Uckermark	Landkreis Uckermark

Ansprechpartner

Jugendamt Landkreis Uckermark
die Schulleitungen der Schulen

Herr Stäck

☎ 03984/70-3051

5. Richtlinie zur außerschulischen Lernförderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen

Schüler können bei ärztlich testierter Dyskalkulie oder Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) bei Vorliegen von spezifischen Voraussetzungen einen Anspruch auf Förderung einer Lerntherapie gemäß § 35a SGB VIII haben.

Sofern Schüler keinen Rechtsanspruch auf diese Förderung, aber dennoch einen Lerntherapiebedarf haben, so kann ihnen ggf. aus dieser Richtlinie geholfen werden.

Einzelheiten regelt die Richtlinie.

Ansprechpartner

Jugendamt Landkreis Uckermark
die Schulleitungen der Schulen

☎ 03984/70-1151

6. Bildungsförderrichtlinie des Landkreises Uckermark

Schulen können insbesondere eine Förderung für die Zertifizierung der folgenden Qualitätsauszeichnungen erhalten:

- „TuWaS! – Technik und Naturwissenschaften an Schulen“,

- „MINT-freundliche Schule“ sowie
- „Schule mit hervorragender Berufs- und Studienorientierung“.

Schüler können eine außerschulische Lernförderung erhalten um

- bestehende Lernprobleme auszugleichen und
- besondere Stärken und Talente weiter auszubilden.

Öffentliche und freie Träger der Jugendhilfe können eine Förderung erhalten für Bildungsmaßnahmen über die Erziehung in der Familie mit mindestens fünf Teilnehmern. Einzelheiten sind der Bildungsförderrichtlinie zu entnehmen.

Ansprechpartner

Amt für Kreisentwicklung

Herr Thom

☎ 03984/70-1980

7. Lernmittelverordnung (LernMV) des Landes Brandenburg

Das System der Lernmittelfreiheit ist eine Kombination aus kostenfreier Ausleihe (finanziert von den kommunalen Schulträgern) und dem Erwerb von Eigentum durch die Schüler bzw. deren Eltern.

Durch die Lernmittelverordnung sind für die Schulträger Mindestbeiträge festgelegt, die sie den Schulen zur eigenverantwortlichen Entscheidung über den Kauf von Lernmitteln bereitstellen müssen. Diese Lernmittel werden an die Schüler kostenfrei ausgeliehen.

Gleichzeitig legt die Lernmittelverordnung jährlich zu leistende Eigenanteile der Eltern fest, für die sie Schulbücher kaufen müssen. Welche das konkret sind, legt die Konferenz der Lehrkräfte fest. Die im Rahmen des Eigenanteils erworbenen Schulbücher verbleiben im Eigentum der Schüler bzw. der Eltern.

Die Schulbücher müssen nicht zwangsweise neu gekauft werden. Es können auch gebrauchte Schulbücher genutzt werden.

Bestimmte Lernmittel sind von der Lernmittelfreiheit ausgenommen, z.B. Lernmittel an beruflichen Schulen, die auch der Berufsausübung dienen und Lernmittel, die sich bei einmaliger Benutzung verbrauchen und deshalb für die Ausleihe nicht geeignet sind, wie Arbeitshefte und Arbeitsblätter. Diese sind durch die Eltern zusätzlich zu den im Rahmen des Eigenanteils zu beschaffenden Schulbüchern zu kaufen. Die Schulen sollen den Gebrauch von Arbeitsheften und Arbeitsblättern auf das unbedingt erforderliche Maß beschränken. Das schließt die Verwendung entsprechender Fotokopien ein. Gesetzlich ist es zulässig, Fotokopien urheberrechtlich geschützter Druckvorlagen in Klassenstärke herzustellen, wenn die Vervielfältigung sich auf kleine Teile der Vorlage beschränkt und dies ausschließlich zu Unterrichtszwecken geschieht.

Eltern haben einen Teil der Schulbuchkosten selbst zu tragen. Die Höhe des Eigenanteils beträgt jährlich in allgemein bildenden Schulen:

Jahrgangsstufen 1 bis 4:	12 Euro
Jahrgangsstufen 5 und 6:	25 Euro
Jahrgangsstufen 7 bis 13:	29 Euro

Für Schüler beruflicher Schulen liegt der Eigenanteil je nach Bildungsgang zwischen 8 und 40 EUR.

Schüler, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II (Hartz IV) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, sind vom Eigenanteil befreit.

Bei Familien mit mehr als zwei Kindern ermäßigt sich der Eigenanteil für das dritte und jedes weitere Kind um die Hälfte.

Arbeitshefte und andere von der Lernmittelfreiheit ausgenommene Lernmittel müssen jedoch auch diejenigen selbst kaufen, für die der Eigenanteil entfällt oder ermäßigt wird.

Ansprechpartner

die Schulleitungen der Schulen

8. Sozialfonds für Schüler an den Schulen

Ziel der Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBJS) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Sozialfonds für Schüler (RL-Sozialfonds - RL Sofo) ist es, allen Schülern an Schulen im Land Brandenburg unabhängig von der sozialen Lage der Eltern in Ergänzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe die Teilhabe an kostenpflichtigen schulischen Angeboten und Aktivitäten zu ermöglichen. Zielgruppe für die Gewährung der finanziellen Unterstützung sind Schüler der Jahrgangsstufen 1 bis 10 sowie aller Lernstufen der Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“, deren Eltern sich in einer finanziellen Notlage befinden.

Gefördert werden Leistungen, die nicht der Kostentragungspflicht des Schulträgers unterliegen. Dies sind insbesondere ergänzende, kostenpflichtige Ganztagsangebote, Lern- und Arbeitsmittel, die von der Lernmittelfreiheit ausgenommen sind, und die Nutzung höherwertiger technischer Hilfsmittel.

Die Leistungen nach diesen Richtlinien dienen nicht der Deckung von schulspezifischen Bedarfen, soweit diese im Einzelfall bereits durch Leistungen gemäß dem SGB II, SGB XII, § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes gedeckt sind, z. B. Schulausflüge, Lernförderung oder Mittagessen.

Ansprechpartner

die Schulleitungen der Schulen

9. Brandenburgisches Ausbildungsförderungsgesetz (BbgAföG)

Schüler, die ihren ständigen Wohnsitz im Land Brandenburg haben und die gymnasiale Oberstufe an einem Gymnasium, einer Gesamtschule bzw. einem beruflichen Gymnasium oder einen zweijährigen vollzeitschulischen Bildungsgang zum Erwerb der Fachhochschulreife an einer Fachoberschule (OSZ) besuchen, können beim Amt für Ausbildungsförderung einen Antrag auf Leistungen nach dem BbgAföG stellen. Ein Anspruch auf Landesausbildungsförderung ist ausgeschlossen, wenn bereits Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) gewährt werden.

Die Höhe der Förderung beträgt monatlich 125 €.

Sozial anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Schüler, deren Eltern Kinderzuschlag gemäß Bundeskindergeldgesetz, Wohngeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld), Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz beziehen.

Des Weiteren sind alle Schüler anspruchsberechtigt, die ausschließlich Leistungen für Bildung und Teilhabe erhalten.

Bei allen anderen hängt die Höhe der Ausbildungsförderung vom Einkommen der Eltern und den Vermögensverhältnissen des Antragstellers ab.

10. Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz, kurz BAföG, unterstützt junge Frauen und Männer dabei, ihre Ausbildung an Schulen und Hochschulen zu absolvieren und gleichzeitig ihren Lebensunterhalt zu finanzieren.

Mit dem BAföG werden in der Regel Erstausbildungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen (ab Klasse 10), an Kollegs, Akademien und Hochschulen bis zu einem berufsqualifizierenden Abschluss gefördert – auch bei Aufenthalten im Ausland.

Wieviel BAföG man monatlich bekommt, hängt von der jeweiligen Ausbildung, den persönlichen Lebensumständen und den finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familie ab. Da jeder Antragsteller unterschiedliche Voraussetzungen mitbringt, ist es wichtig, sich individuell beim zuständigen Amt für Ausbildungsförderung beraten zu lassen, um zu erfahren, ob eine Förderung möglich ist.

Ansprechpartner für BbgAfög und BAfög
Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt

A – H: ☎ 03984/ 703140

I – P: ☎ 03984/ 703340

Q – Z: ☎ 03984/ 703040

11. Zuschüsse für Unterkunft und Verpflegung

Schüler mit einem Berufsausbildungsvertrag nach dem Berufsausbildungsgesetz oder nach der Handwerksordnung im Land Brandenburg, deren tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnort und Berufsschule drei Stunden übersteigt und die zum Besuch der Berufsschule auf eine auswärtige Unterkunft, z.B. einen Wohnheimplatz, angewiesen sind, können einen Antrag auf Zuschuss aus der Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen an Schüler zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (RL-Unterkunft-Verpflegung - RL-UV) stellen.

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung; jedoch höchstens 10 € pro Tag.

Zuständig ist das Schulverwaltungsamt des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in dessen Gebiet sich die Ausbildungsstätte befindet.

12. Bildung und Teilhabe – Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch

„Insbesondere Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Arbeitslosengeld II, Sozialgeld oder Sozialhilfe erhalten oder deren Eltern den Kinderzuschlag oder Wohngeld beziehen, haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen. Auch wer Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, kann einen Anspruch auf das Bildungspaket haben.

Zudem kann ein Anspruch auf Leistungen des Bildungspakets nach dem SGB II bestehen, wenn das Kind bzw. seine Eltern zwar ansonsten keine der genannten Sozialleistungen beziehen, jedoch die spezifischen Bildungs- und Teilhabebedarfe des Kindes nicht decken können.“¹

Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket werden als eigenständige Bedarfe erbracht. Sie ergänzen die pauschalierten Regelbedarfsleistungen für Kinder und Jugendliche.

Leistungen für Bildung erhalten Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten bzw. in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege betreut werden. Bei Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe liegt die Altersgrenze bei 18 Jahren. Für Leistungen nach § 34 Abs. 1 SGB XII gibt es keine Altersbegrenzung.

Nach § 10 Abs. 3, 4 SGB VIII gehen Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe den Leistungen nach dem SGB II und SGB XII (und damit auch den Leistungen nach § 28 SGB II und nach § 24 SGB XII) vor.

Eine Ausnahme gilt für die Mittagsverpflegung (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

Das **Jobcenter** ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig, wenn Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene

- zum Zeitpunkt der Antragstellung Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II nach dem SGB II erhalten,
- innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft (z.B. mit Eltern oder Geschwistern) ihren Lebensunterhalt aus eigenen Einkünften decken, aber die anderen Personen der Haushaltsgemeinschaft Leistungen nach dem SGB II erhalten
- Wohngeld oder Kinderzuschlag beziehen.

☎ 03984/ 70-1152

Das **Sozialamt** ist für die Gewährung von Leistungen für Bildung und Teilhabe zuständig, wenn Schüler

¹ www.bmas.de/DE/Themen/Arbeitsmarkt/Grundsicherung/Leistungen-zur-Sicherung-des-Lebensunterhalts/Bildungspaket/leistungen-bildungspaket.html, abgerufen am 21.05.2019

- Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

☎ 03984/ 70-1150

Mögliche Leistungen

12.1 Schulbedarf

Zum 1. August bzw. 1. Februar eines jeden Jahres erhalten Schüler 100 € bzw. 50 €. Hierfür ist eine Antragstellung für Leistungsberechtigte nach dem SGB II nicht erforderlich, soweit Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII laufend bezogen werden. Seit 1.08.2016 kann abweichend von den o.g. Stichtagen eine Bewilligung bei Schülern erfolgen, die erstmalig (z. B. Flüchtlingskinder) oder aufgrund einer Unterbrechung ihres Schulbesuches (z.B. wegen Krankheit) erneut in eine Schule aufgenommen werden.

Dieses Geld soll für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, wie z.B. Schulranzen, Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien, genutzt werden. Nicht übernommen wird die Übernahme der Bezahlung von Schulgebühren oder Schulgeld.

12.2 Schülerbeförderung

Für leistungsberechtigte Schüler werden die gesamten Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten (z.B. dem Landkreis Uckermark – Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt) übernommen werden.

12.3 Lernförderung

Leistungsberechtigte Schüler können eine Lernförderung in Anspruch nehmen, wenn nur dadurch das wesentliche Lernziel erreicht werden kann. Voraussetzung ist insbesondere, dass die Schule den Bedarf bestätigt und keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen.

Ein wesentliches Förderziel kann das Erreichen der Versetzungsfähigkeit in die nächste Klassenstufe sein, wobei der Bedarf an Lernförderung aber nicht von der unmittelbaren Versetzungsgefährdung abhängt. Es genügt ein im Verhältnis zu den wesentlichen Lernzielen nicht ausreichendes Leistungsniveau als Lernfördervoraussetzung. Dies kann zum Beispiel aus dem bisherigen Leistungsbild des vergangenen und gegenwärtigen Schuljahres oder aufgrund einer pädagogischen Einschätzung ersichtlich sein. Maßgeblich ist, dass die in den einzelnen Unterrichtsfächern im jeweiligen Schuljahr verfolgten Lernziele erreicht werden (z.B. im Mathematikunterricht die Erlangung der verlangten Rechen-, im Deutschunterricht der verlangten Lese- und Schreibkompetenzen).

12.4 Mittagsverpflegung

Für leistungsberechtigte Schüler werden die gesamten Aufwendungen für das gemeinschaftliche Mittagessen übernommen, wenn die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten oder durch einen Kooperationsvertrag zwischen Schule und Tageseinrichtung vereinbart wird.

Kosten für die Verpflegung, die am Kiosk oder in einem Lebensmittelgeschäft gekauft werden (z.B. belegte Brötchen), werden nicht bezuschusst.

12.5 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Bei Leistungsberechtigten von Geburt an bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 15 € monatlich berücksichtigt für

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
- Beiträge für die Teilnahme an kostenpflichtigen zusätzlichen Angeboten der Schule (z. B. Foto-AG, Tanzgruppe),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Theaterworkshops, museumspädagogische Angebote oder Aktivitäten zur Stärkung der Medienkompetenz)
- Jugendweihe als eine „vergleichbare angeleitete Aktivität der kulturellen Bildung“ im Sinne von § 28 Abs. 7 S. 2 SGB II, wenn es sich um eine institutionell (z. B. durch einen Jugendweiheverein) organisierte Veranstaltung handelt, welche auch mit weiteren kulturellen und bildenden Angeboten wie Gesprächsrunden, Betriebsbesichtigungen, Fahrten etc. einhergeht,
- Teilnahme an Freizeiten.

12.6 Eintägige (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten

Für anspruchsberechtigte Kinder und Schüler werden die tatsächlichen Kosten übernommen für eintägige Schul- und Hortausflüge sowie mehrtägige Schul- und Hortfahrten.

Schulausflüge sind:

- eintägige Veranstaltungen ohne Übernachtung
- außerhalb des Schulgeländes
- die in schulischer Verantwortung durchgeführt werden und
- deren Kosten von den Schülern selbst aufzubringen sind.

Klassenfahrten (nach bundesrechtlichen Rahmenbedingungen) sind:

- schulische Veranstaltungen
- außerhalb der Schule
- mit mehr als nur einem Schüler
- für mehr als einen Tag.

Zu den tatsächlichen Kosten gehören alle für die Reise zu zahlenden Beiträge für die Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten, aber auch Eintrittsgelder z.B. für Museen. Ebenfalls dazu zählen eine notwendige Ausstattung für den Ausflug, die Fahrt. Verfügt der Leistungsberechtigte nicht über einen „zum Mitmachen“ notwendigen Gegenstand, so sind Mittel für dessen Beschaffung bereitzustellen. Statt einer Neuanschaffung kommt auch die Übernahme von Mietkosten (z.B. für Skier) in Betracht.

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben sind keine Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift.

13. Unterstützung für Schüler mit Behinderung

Schüler mit einer anerkannten/diagnostizierten seelischen Behinderung bzw. Schüler, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, können Hilfe vom Jugendamt erhalten (Leistungen zur Eingliederungshilfe gemäß § 35a SGB VIII).

Ansprechpartner:

Jugendamt

Sekretariat

03984 / 70 11 51

Schüler mit einer anerkannten/diagnostizierten geistigen und/oder körperlichen Behinderung bzw. Schüler, die von einer solchen Behinderung bedroht sind, erhalten die notwendige Hilfe vom Sozialamt (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII).

Die folgenden Anmerkungen beziehen sich auf den Personenkreis der geistig und/oder körperlich behinderten Kinder und Jugendlichen.

Die gesetzliche Grundlage zur Bewilligung einer Hilfsperson findet sich in § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII (noch bis 31.12.2019) „Hilfe zur angemessenen Schulbildung“ bzw. § 75 SGB IX (ab 01.01.2020) „Leistungen zur Teilhabe an Bildung“.

Die Bezeichnung der Hilfsperson erfolgt variabel – so ist z. B. von Einzelfallhelfern, von Integrationshelfern oder von Schulassistenten die Rede. Im Sozialamt des Landkreises Uckermark ist für die Hilfsperson die Bezeichnung „Einzelfallhelfer“ gebräuchlich.

Der Einzelfallhelfer im Sinne des SGB XII/SGB IX dient der individuellen Unterstützung des Schülers in lebenspraktischen Bereichen und bei der Bewältigung der schulischen Anforderungen. Als sonstiges Personal gemäß § 68 BbgSchulG erteilt der Einzelfallhelfer keinen Unterricht.

Bei stark pflegebedürftigen Schülern kann es auch sein, dass darüber hinaus Fachkräfte aus dem Bereich des SGB V bzw. SGB XI zum Einsatz kommen (ambulante Kranken- und Pflegedienste).

So vielfältig, wie die individuellen Einschränkungen des jeweiligen Schülers und die vorhandenen räumlichen und sächlichen Rahmenbedingungen in der gewählten Schule sein können, so vielfältig ist das Einsatzgebiet der jeweiligen Einzelfallhelfer.

Häufige Einsatzgebiete des Einzelfallhelfers sind:

- ständige bzw. umfassende Begleitung des Schülers während der Unterrichtszeit und in den Pausen,
- Unterstützung während des Unterrichts beim Gebrauch von Lehr- und Lernmitteln,
- soziale Betreuung innerhalb und außerhalb des Klassenunterrichts,
- pflegerische Hilfeleistungen.

Der Bedarf an einem Einzelfallhelfer wird i. d. R. von der Schule angezeigt. Die Antragstellung beim Sozialamt erfolgt durch die Sorgeberechtigten des Schülers.

Sofern über den Schultag hinaus ein Bedarf an Assistenz besteht (z. B. in der sich dem Schultag anschließenden Hortzeit), kann der Einzelfallhelfer auch in dieser Zeit zum Einsatz kommen. In diesen Fällen ändert sich jedoch die gesetzliche Grundlage, die dann in § 53 Abs. 3 SGB XII (bis 31.12.2019) bzw. § 76 SGB IX (ab 01.01.2019) zu finden ist.

Ansprechpartner

Bereiche Prenzlau, Templin

Frau Ohmeyer

03984 / 70 22 50

Bereiche Schwedt, Angermünde

Frau Schwanebeck

03332 / 5802234